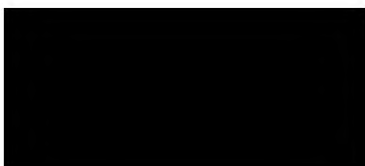




Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellkunde



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

06. September 2013

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Badenhard**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) Typ Nordex N 117 in der Gemarkung Badenhard wird genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Badenhard	1	11/11	400.080 - 5.553.190
Badenhard	1	11/11	400.519 - 5.553.465

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 58.687,47 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

- 2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr – Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Abspermaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Nordex – einzuhalten.
- 2.6.8 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**

2.7 Immissionsschutz

Vorbelastung:

Bezeichnung	WEA	RW	HW	Typ	NH (m)	
WEA A	NO 1	399-048	5-554 103	Südwind S70	65	Marienau
WEA B	NO 2	399-239	5-554 357	Südwind S70	65	45 dB(A)
WEA C	NO 3	399-335	5-554 130	Südwind S70	62	
WEA 1	NO 4	400 155	5-553 723	Vestas V 112	140	104,9
WEA 2	NO 5	399-750	5-553 932	Vestas V 112	140	104,9
WEA 3	NO 6	399-328	5-554238	Vestas V 112	140	104,9

Beantragt

Bezeichnung	WEA	RW	HW	Typ	NH (m)	
WEA1	BA 1	400-080	5-553 190	Nordex 117	140,6	103,7
WEA2	BA 2	400-519	5-553 465	Nordex 117	140,6	103,7

Gegen die Genehmigung der Windenergieanlagen bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, u.a.

- Schalltechnische Immissionsprognose der DEKRA vom 27.02.2013,
- Schattenwurfprognose der natcraft energy solution vom 25.02.2012,
- Schreiben zur Eiserkennung der Fa. Nordex Energy GmbH 31.01.2012 und
- Beschreibung des Betreibers, sowie die Unterlagen von GL vom 05.06.2012
- und 12.03.2010 (Nachlieferung)

sowie folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

- 2.7.1.1 Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der jederzeit bzw. im Gefahrfall in den Betrieb der WEA technischen eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher.

2.7.2 Schall

- 2.7.2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen Typ Nordex von 103,7 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 2.7.2.2 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gelten folgende Schallimmissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP 1	Badenhard, Hauptstr. 2,	nachts:	45 dB(A)
IP 2	Birkheim, In der Hohl	nachts:	45 dB(A)
IP 3	Birkheim, Birkenstr. 9	nachts:	40 dB(A)
IP 4	Nenzhäuserhof 61	nachts:	40 dB(A)
IP 5	Pfalzfeld, In der Scheib	nachts:	50 dB(A)
IP 6	Pfalzfeld, St.Goarerstr. 36	nachts:	40 dB(A)
IP 7	Norath, Südhang 16	nachts:	40 dB(A)
IP 8	Leiningen, Wiesenstr. 11	nachts:	40 dB(A)
IP 9	Leiningen, Marienau	nachts:	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.7.2.3 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (KTN), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

Hinweise zum Immissionsschutz

Für die beantragten Windkraftanlagen hat die DEKRA für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 103,7 dB(A) für die Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung der Qualität der Prognose (2,6) ermittelt und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert:

					*ohne dB(A)	*mit dB(A)
IP	1	Badenhard	Hauptstr.2	nachts:	28,5	31,1
IP	2	Birkheim	In der Hohl	nachts:	30,3	32,9
IP	3	Birkheim	Birkenstr. 9	nachts:	31,6	34,2
IP	4	Nenzhäuserhof	61	nachts:	23,8	26,2
IP	5	Pfalzfeld	In der Scheib	nachts:	35,0	37,6
IP	6	Pfalzfeld	St.Goarerstr. 36	nachts:	26,5	29,1
IP	7	Norath	Südhang 16	nachts:	28,0	30,6
IP	8	Leiningen	Wiesenstr.11	nachts:	21,7	24,3
IP	9	Leiningen	Marienu	nachts:	26,9	29,5

*oberem Vertrauensbereich

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

- 2.7.3.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

IP A	Badenhard	Hauptstr. 1
IP B	Birkheim	Hauptstr. 33
IP C	Birkheim	Birkenstr. 9
IP D	Nenzhäuserhof	47
IP E	Pfalzfeld	In der Scheib
IP F	Norath	Südhang 16
IP G	Leiningen	Wiesenstr.11